



Az.: 61

Rotenburg (Wümme), 27.05.2019

B e s c h l u s s v o r l a g e N r . : 0 5 8 2 / 2 0 1 6 - 2 0 2 1

Gremien	Datum	TOP	beschlossen	Bemerkungen
Ausschuss für Planung und Hochbau	12.06.2019			
Verwaltungsausschuss	19.06.2019			
Rat	27.06.2019			

Bebauungsplan Nr. 42D - Hohenesch-Mitte -; Beratung und Beschluss über die Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung, der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange und Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag:

1. Der Rat der Stadt erhebt die Vorschläge des Bürgermeisters zu den eingegangenen Stellungnahmen aus der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Behörden sowie sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Beschluss.
2. Der Rat der Stadt beschließt, den Bebauungsplan Nr. 42D – Hohenesch-Mitte – gemäß § 10 BauGB als Satzung und die Begründung.

Begründung:

Der Entwurf des o.g. Planes hat den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange zur Stellungnahme vorgelegen. Folgende Stellungnahmen sind abgegeben worden:

1. Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Bedenken und Anregungen:

- Landwirtschaftskammer Niedersachsen vom 17.04.2019
- LGLN, Katasteramt Rotenburg (Wümme) vom 29.04.2019
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie vom 30.04.2019
- Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, GB Verden vom 23.04.2019
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Cuxhaven vom 13.05.2019

2. NLStBV, Dez. 33, Standort Oldenburg vom 16.04.2019

Gegen das vorgenannte Bauleitplanverfahren der Gemeinde besteht aufgrund der von meiner Behörde wahrzunehmenden luftverkehrsrechtlichen Belange keine Bedenken. Ich weise auf folgendes hin: U.a. an der Nordgrenze des Plangebiets sind Flächen für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen vorgesehen. Bei Realisierung dieser Planung ist zu beachten, dass zu gegebener Zeit ggf. Rückschnitte erforderlich sind, da der Anflug auf die Segelflug-Landebahn in einem Winkel von 1:10 auf einer Länge von 500 m von Hindernissen freizuhalten ist.

Weiterhin darf ich darauf hinweisen, dass wegen der Lage des Plangebiets im beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Rotenburg (Wümme) Bauvorhaben gemäß § 17 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nur mit Zustimmung meiner Behörde errichtet werden dürfen.

Belange der militärischen Luftfahrt bleiben unberührt. Diese werden vom Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn, wahrgenommen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die beiden rechtskräftigen Bebauungspläne Nr. 42 B aus dem Jahr 2007 sowie Nr. 42 C aus dem Jahr 2016 werden lediglich hinsichtlich der baumassenzahl geändert. Alle übrigen Festsetzungen bleiben bestehen. Auf den beschränkten Bauschutzbereich des Verkehrslandeplatzes Rotenburg wird im Plan hingewiesen. Die Hinweise werden in der Planfolge beachtet und umgesetzt. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten.

3. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 07.05.2019

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung ist bereits erfolgt. Änderungen daran werden mit dem Erschließungsträger rechtzeitig abgesprochen und umgesetzt. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten.

4. Vodafone Kabel Deutschland GmbH vom 13.05.2019

Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Kabel Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.

Im Rahmen der Gigabitoffensive investiert Vodafone in die Versorgung des Landes mit hochleistungsfähigen Breitbandanschlüssen und damit den Aufbau und die Verfügbarkeit von Netzen der nächsten Generation - Next Generation Access (NGA)- Netzen. In Anbetracht der anstehenden Tiefbauarbeiten möchten wir hiermit unser **Interesse an einer Mitverlegung von Leerrohren mit Glasfaserkabeln** bekunden. Um die Unternehmung bewerten zu können, benötigen wir Informationen hinsichtlich Potenzial und Kosten. **Deshalb bitten wir Sie uns Ihre Antwort per Mail an greenfield.gewerbe@vodafone.com zu senden und uns mitzuteilen, ob hierfür von Ihrer Seite Kosten anfallen würden. Für den Fall, dass ein Kostenbeitrag notwendig ist, bitten wir um eine Preisangabe pro Meter mitverlegtes Leerrohr. Des Weiteren sind jegliche Informationen über die geplante Ansiedlung von Unternehmen hilfreich (zu bebauende Fläche, Anzahl Grundstücke, Anzahl Unternehmen, etc).** In Abhängigkeit von der Wirtschaftlichkeit der Glasfaserverlegung können wir somit die Telekommunikations-Infrastruktur in Ihrer Gemeinde fit machen für die Gigabit-Zukunft. Wir freuen uns darüber, wenn Sie uns zudem einen Ansprechpartner mitteilen würden, bei dem wir uns im Anschluss melden können.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung ist bereits erfolgt. Änderungen daran werden mit dem Erschließungsträger rechtzeitig abgesprochen und umgesetzt. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten.

5. Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 13.05.2019

Von der Aufstellung des Bebauungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 13 BauGB wie folgt Stellung:

1. Landschaftspflegerische Stellungnahme

Keine Bedenken.

2. Wasserwirtschaftliche Stellungnahme

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 42 D. Auf meine Stellungnahmen für die B-Pläne 42 b und 42 c verweise ich. Erforderliche wasserrechtliche Verfahren zur Oberflächenentwässerung sind gesondert zu beantragen.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung ist bereits erfolgt. Der Hinweis wird in der Planfolge im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens beachtet. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten.

3. Abfallrechtliche Stellungnahme

Zum obengenannten Bebauungsplan bestehen aus abfallrechtlicher Sicht keine Bedenken.

4. Bodenschutzrechtliche Stellungnahme

Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen für das neue Bebauungsgebiet zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vor.

5. Stellungnahme vorbeugender Brandschutz

Die veränderte Baumassenzahl ändert die erforderliche Menge an Löschwasser nicht.

Löschwasser

Laut Gesetz über den Brandschutz im Lande Niedersachsen vom 18.07.2012 (NBrandSchG) ist die Gemeinde verpflichtet, für die Sicherstellung der Löschwasserversorgung zu sorgen.

Der Löschwasserbedarf (m³/h) ist nach der Technischen Regel "Arbeitsblatt W 405" des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e.V. (DVGW) festzulegen.

Aus brandschutztechnischer Sicht muss eine Löschwassermenge von mind. 96 m³/h über 2 Stunden vorhanden sein.

Die erforderliche Löschwassermenge kann ggfs. nicht durch die zentrale Trinkwasserversorgung sichergestellt werden. Hier ist frühzeitig eine umfassende Planung unter Einbeziehung der zentralen Trinkwasserversorgung, möglicher Löschwasserbrunnen, Teiche oder Löschwasserbehälter erforderlich.

Die Abstände der Hydranten untereinander dürfen nach dem "Arbeitsblatt W 331" des DVGW entsprechend der Bebauung höchstens 140 m betragen. Dieses gilt auch für die Abstände möglicher Löschwasserbrunnen untereinander.

Bei der weiteren Ausführungsplanung ist die örtliche Feuerwehr einzuschalten.

Eigene Stellungnahme und Abwägung:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Erschließung und damit die Löschwasserversorgung sind bereits erfolgt. Der Hinweis in Bezug auf ein späteres Bauvorhaben wird in der Planfolge im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens beachtet. An der Planung wird ohne Änderung festgehalten.

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Andreas Weber

Anlagen:

- Bebauungsplan
- Begründung